

## LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00498]

**27 JUIIN 1921. — Loi sur les associations sans but lucratif, les associations internationales sans but lucratif et les fondations. — Traduction allemande de dispositions modificatives**

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 constituent la traduction en langue allemande :

- des articles 1<sup>er</sup> à 3 de l'arrêté royal du 25 août 2012 modifiant les articles 17, 37 et 53 de la loi du 27 juin 1921 sur les associations sans but lucratif, les associations internationales sans but lucratif et les fondations (*Moniteur belge* du 17 septembre 2012);

- des articles 39 à 44 de la loi du 14 janvier 2013 portant diverses dispositions relatives à la réduction de la charge de travail au sein de la justice (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> mars 2013).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00498]

**27 JUNI 1921. — Wet betreffende de verenigingen zonder winstoogmerk, de internationale verenigingen zonder winstoogmerk en de stichtingen. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen**

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de artikelen 1 tot 3 van het koninklijk besluit van 25 augustus 2012 tot wijziging van de artikelen 17, 37 en 53 van de wet van 27 juni 1921 betreffende de verenigingen zonder winstoogmerk, de internationale verenigingen zonder winstoogmerk en de stichtingen (*Belgisch Staatsblad* van 17 september 2012);

- van de artikelen 39 tot 44 van de wet van 14 januari 2013 houdende diverse bepalingen inzake werklastvermindering binnen justitie (*Belgisch Staatsblad* van 1 maart 2013).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00498]

**27. JUNI 1921 — Gesetz über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen**

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- der Artikel 1 bis 3 des Königlichen Erlasses vom 25. August 2012 zur Abänderung der Artikel 17, 37 und 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen,

- der Artikel 39 bis 44 des Gesetzes vom 14. Januar 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Senkung der Arbeitslast im Gerichtswesen.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

#### Anlage 1

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**25. AUGUST 2012 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Artikel 17, 37 und 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen**

(...)

Artikel 1 - Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (II), wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 werden die Wörter "250.000 EUR" durch die Wörter "312.500 EUR" und die Wörter "1.000.000 EUR" durch die Wörter "1.249.500 EUR" ersetzt.

2. In § 5 werden die Wörter "6.250.000 EUR" durch die Wörter "7.300.000 EUR" und die Wörter "3.125.000 EUR" durch die Wörter "3.650.000 EUR" ersetzt.

Art. 2 - Artikel 37 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (II), wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 werden die Wörter "250.000 EUR" durch die Wörter "312.500 EUR" und die Wörter "1.000.000 EUR" durch die Wörter "1.249.500 EUR" ersetzt.

2. In § 5 werden die Wörter "6.250.000 EUR" durch die Wörter "7.300.000 EUR" und die Wörter "3.125.000 EUR" durch die Wörter "3.650.000 EUR" ersetzt.

Art. 3 - Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (II), wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 werden die Wörter "250.000 EUR" durch die Wörter "312.500 EUR" und die Wörter "1.000.000 EUR" durch die Wörter "1.249.500 EUR" ersetzt.

2. In § 5 werden die Wörter "6.250.000 EUR" durch die Wörter "7.300.000 EUR" und die Wörter "3.125.000 EUR" durch die Wörter "3.650.000 EUR" ersetzt.

(...)

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

14. JANUAR 2013 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Senkung der Arbeitslast im Gerichtswesen

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 5 — Hinterlegung auf elektronischem Wege von Urkunden von Gesellschaften, VoGs, Stiftungen und internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht

(...)

**Art. 39** - In Artikel 26octies § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Mai 2002, werden die Wörter "Artikel 26novies § 1 Absatz 4 und 5 und §§ 2 und 3 sind" durch die Wörter "Artikel 26novies § 1 Absatz 3 und 4 und §§ 2 bis 4 ist" ersetzt.

**Art. 40** - Artikel 26novies desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Mai 2002 und abgeändert durch die Gesetze vom 16. Januar 2003 und 6. Mai 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter "und die Vergütung, die dafür der Vereinigung angerechnet wird; diese Vergütung darf nicht über den Selbstkostenpreis hinausgehen" gestrichen.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "auf Kosten der Betroffenen" gestrichen.

3. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Bei der Hinterlegung der in § 1 Absatz 2 erwähnten Schriftstücke wird dem Betreffenden eine Gebühr angerechnet, deren Höhe vom König festgelegt wird. Diese Gebühr ist auch zu entrichten, wenn schließlich keine Akte zusammengestellt oder kein Auszug veröffentlicht wird."

**Art. 41** - Artikel 31 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Mai 2002 und abgeändert durch die Gesetze vom 16. Januar 2003 und 27. Dezember 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 4 wird die einleitende Bestimmung wie folgt ersetzt:

"In den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* werden veröffentlicht:".

2. Paragraph 5 wird wie folgt ersetzt:

"§ 5 - Artikel 26novies § 1 Absatz 3 und 4 und § 4 ist entsprechend anwendbar auf die in § 1 erwähnten Stiftungen."

**Art. 42** - In Artikel 37 § 6 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Mai 2002, wird das Wort "Privatstiftungen" durch das Wort "Stiftungen" ersetzt.

**Art. 43** - Artikel 51 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Mai 2002 und abgeändert durch die Gesetze vom 16. Januar 2003 und 27. Dezember 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 wird die einleitende Bestimmung wie folgt ersetzt:

"In den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* werden veröffentlicht:".

2. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Artikel 26novies § 1 Absatz 3 und 4 und § 4 ist entsprechend anwendbar auf die in § 1 erwähnten internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht."

**Art. 44** - Artikel 53 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Mai 2002 und abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juli 2004, 27. Dezember 2004 und 30. Dezember 2009 und den Königlichen Erlass vom 25. August 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 7 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Funktionskosten der Kommission für Buchführungsnormen werden von den internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht getragen, die gemäß § 8 ihren Jahresabschluss durch Hinterlegung bei der Belgischen Nationalbank offenlegen müssen. Der König legt die Höhe dieses Beitrags fest, der 3,72 EUR jedoch nicht überschreiten darf, indiziert nach den Regeln für die Indexierung der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst. Dieser Beitrag wird zusammen mit den Kosten für die Offenlegung des Jahresabschlusses von der Belgischen Nationalbank eingenommen, die ihn an die Kommission weiterleitet."